

Detailschutzkonzept und Rahmenbedingungen für Workshops des Kinder Kultur Clubs «eigen & artig» sowie des Spielzeugmuseums der Gemeinde Riehen

11. März 2021

Vorbemerkungen:

Basis für das vorliegende Schutzkonzept für Workshops des Kinder Kultur Club «eigen&artig» sowie des Spielzeugmuseums der Gemeinde Riehen ist das übergeordnete Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19 sowie das Schutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit des Kantons Basel-Stadt und das Schutzkonzept zur Betriebsaufnahme der Tagesstrukturangebote an der Primarstufe des Kantons Basel-Stadt. Es gilt eine Maskenpflicht für die Workshops des Kinder Kultur Club «eigen&artig» sowie fürs Spielzeugmuseum Riehen wie in allen Innenräumen sowie Aussenbereichen von Einrichtungen der Gemeindeverwaltung und deren Betrieben. Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 11. März 2021 und beschreibt den Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Kinder von 6 bis 13 Jahre) sowie der Mitarbeitenden und Workshop-Leitenden des Kinder Kultur Clubs «eigen&artig» sowie des Spielzeugmuseums. Ziel der nachfolgenden Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die Bevölkerung als Dienstleistungsbeziehende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeitende und im Betrieb Tätige, Betreuungspersonen als auch teilnehmende Kinder.

1. Maskenpflicht

Massnahmen
In allen Innenräumen sowie Aussenbereichen gilt für alle immer eine Maskenpflicht.
Ausschliesslich die teilnehmenden Kinder bis 12 Jahre sowie Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Hygienemasken tragen und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können, sind von der Maskenpflicht befreit.
Mit der Kursbestätigung werden die Eltern darauf aufmerksam gemacht, das sie sich beim Bringen und Abholen der Kinder eine Hygienemaske aufsetzen.
Mitarbeitende, welche mit einem ärztlichen Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind, müssen sich strikte an die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten.



2. Händehygiene

Massnahmen

Vor Workshop-Beginn und vor dem Nachhauseweg werden die Teilnehmer*innen (Kinder von 6 bis 13 Jahre) gebeten, die Hände mit Seife zu waschen (siehe Kampagne #Seifenboss für die Primarstufen/Volksschulen des Kantons Basel-Stadt).

Während des Workshops waschen sie sich ebenfalls regelmässig die Hände mit Seife. Die Hände werden mit Einweghandtüchern getrocknet. Die Teilnehmer*innen müssen sich die Hände nicht desinfizieren.

Mitarbeitende, Betreuungspersonen und Workshop-Leitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig ihre Hände.

Handschuhe können von Mitarbeitenden punktuell getragen werden, sind jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall zu empfehlen.

In Taschentuch oder Armbeugen husten und niesen. Es werden nur Papiertaschentücher verwendet, die nach der einmaligen Benutzung zu entsorgen sind.

3. Distanz halten

Massnahmen

Zwischen den Betreuungspersonen untereinander und zwischen Betreuungspersonen, Eltern, erziehungsberechtigten Personen und Workshop-Leitenden gilt die Maskenpflicht und es ist immer ein Abstand von 1.5 Metern zu halten. Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

Für die teilnehmenden Kinder untereinander und zu deren Betreuungspersonen, Workshop-Leitenden gelten die Distanzvorschriften nicht.

Einlasssituation: Vor dem Eingangsbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren und Ansammlungen von mehr als 15 Personen zu vermeiden. Eltern und erziehungsberechtigten Personen ist der Zutritt in den Workshop-Bereich nicht erlaubt.

Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind Kinder unter zwölf Jahren von der Maskenpflicht ausgenommen.

4. Reinigung

Massnahmen

Mitarbeitende des Kinder Kultur Clubs sowie des Spielzeugmuseums koordinieren mit den Workshop-Leitenden die Reinigung der Räumlichkeiten vor den Workshops. Alle Oberflächen, Handläufe, Personenlifte, Treppengeländer, Türklinken, PC-Tastaturen und Gegenstände werden während den Workshops, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden, regelmässig gereinigt.

Die Abfallkörbe werden regelmässig geleert.

Die Räumlichkeiten der Workshops sind regelmässig, nach Möglichkeit stündlich, zu lüften.

Bei den sanitären Anlagen wird die max. Personenzahl und Verhaltenshinweise zum Einhalten der Abstands- und Hygienemassnahmen angegeben. Türgriffe, Oberflächen, Armaturen werden regelmässig gereinigt. Papiertücher zum Händetrocknen liegen bereit.



5. Weitere Schutzmassnahmen

Massnahmen

Aktivitäten sind zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es gilt eine Maskenpflicht für alle Personen, ausser für Kinder unter 12 Jahre.
- Es handelt sich um offizielle, von einer Fachperson betreute Aktivitäten während der Öffnungszeiten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger.
- Die zulässige Höchstzahl an anwesenden Kindern und Jugendlichen inklusive Betreuungspersonal ist in den Innenräumen wie folgt begrenzt: 20 m² für 5 Personen, 30 m² für 7 Personen, 40 m² für 8 Personen, 50 m² für 9 Personen, 60 m² für 10 Personen, 70 m² für 11 Personen etc.
- Die Anzahl zulässiger Personen ist beim Zutritt in den Workshop-Bereich gut sichtbar angeschrieben und richtet sich nach den Empfehlungen des Dachverbands für Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und dem entsprechenden Schutzkonzept des Kantons Basel-Stadt.
- Auf Aussenarealen ist die Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger an den von einer Fachperson geleiteten Aktivitäten unbeschränkt.
- Im öffentlichen Raum namentlich in Parkanlagen und auf öffentlichen Plätzen sind Ansammlungen von maximal 15 Personen erlaubt. Es zählen alle anwesenden Personen unabhängig vom Alter.

Teilnehmende Kinder oder Mitarbeitende und Workshop-Leitende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.

Bei jedem Workshop sind die Kontaktdaten der teilnehmenden Kinder gemäss Anmeldungen in den jeweiligen Gruppenzusammensetzungen mit Betreuungspersonen und Workshop-Leitenden schriftlich zu dokumentieren. Diese Präsenzlisten können durch den kantonsärztlichen Dienst angefordert werden. Diese sind 14 Tage aufzubewahren und danach zu löschen.

Wer sich nicht an die Verhaltens- und Hygieneregeln hält, kann aus der Workshop-Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Betreuungspersonen sind befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.

6. Verpflegung

Massnahmen

Von einem Verpflegungsangebot durch den Kinder Kultur Club «eigen&artig» oder das Spielzeugmuseum Riehen wird abgesehen. Die teilnehmenden Kinder müssen Getränke und Verpflegung selber mitbringen.

Esswaren, Getränke, Besteck, Teller usw. dürfen von den teilnehmenden Kindern nicht untereinander geteilt werden.

Die Mitarbeitenden und Workshop-Leitenden dürfen während den Zvieri-Pausen nicht mit den teilnehmenden Kindern am Tisch sitzen.



7. Information und Management

Umsetzung der Kommunikation und der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Die Abteilungsleitungen und die Fachverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen in ihren Teams und bei den Betreuungspersonen verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

Verantwortlich für die Durchführung der Workshops des Kinder Kultur Clubs «eigen&artig» ist das Kulturbüero Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen. Tel. 061 646 81 09 Email: eigenundartig@riehen.ch.

Verantwortlich für die Durchführung der Workshops des Spielzeugmuseums Riehen, Baselstrasse 34, 4125 Riehen ist als Kontaktperson: Paula Jezkova Tel. 077 404 76 47, Email: paula.jezkova@riehen.ch.

Alle Schutzkonzepte der Gemeindeverwaltung Riehen sind auf der Homepage der Gemeinde Riehen (<https://www.riehen.ch/aktuelles/corona/schutzkonzepte>) aufgeschaltet.

8. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept gilt ab 11. März 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 11. März 2021